



Num. CXIX.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiermit männiglich besonders Unsern Unterthanen zu wissen: Nachdem Wir mit vielem Mißfallen vernommen, daß der Verfal des Linnenhandels, besonders des Legge-Linens, als der Haupt- und vornehmsten Quelle der Nahrung in dem Lande, daher rühre, daß, da selbe von gewinsüchtigen Leuten, welche ihren unerlaubten und schändten Gewinn allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, in der gehörigen Güte und erforderlichen Qualität nicht verfertiget, sondern anstatt selbiges auf Glauben zu machen, demselben auf eine betrügerliche Art durch Kalk und Kreide die verlangte Weiße, Dichtigkeit und Ansehen gegeben werde; dieses gegen Treu und Glauben angehende Beginnen aber im aufrichtigen Handel und Wandel, zumalen mit auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, nicht bestehen kan, sondern dem ganzen Handel einen üblen Ruf verursachen muß; Als sind Wir diesem Uebel zu steuern und dessen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen bewogen worden, nachstehende Verordnung zu erlassen; und da es hierbei vornemlich mit auf das Garnspinnen, und dessen Tüchtigkeit ankomt: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Strafe, daß das Garn zu dem Legge-Linnen volzählig, nemlich zwanzig Gebind in jedem Stück, und in jedem Gebind sechs und sechzig Faden, sodann nicht weniger in der gehörigen Länge als drei und eine halbe Elle lang, als

behöriger Consistenz, so daß jedes Stük von reinem Flachß wenigstens drei Viertel bis ein Pfund wiegen müsse, gesponnen werde, als worauf die Obrigkeiten jeden Orts durch ihre Unterbedienten genau zu invigiliren, und darnach fleißig visitiren zu lassen angewiesen werden. Wann nun solchergestalten das Garn in seiner behörigen Beschaffenheit gesponnen und verfertiget wird, mithin die Weber auch durchgängig gut Linnen zu machen im Stande seyn: So wird denselben ohne alle Ausnahme auch anbefohlen in Zukunft 21 Gänge, deren jeder 40 Faden halten muß, zu schieren, die Rämme etwas enger machen zu lassen, und ihre Arbeit treufleißig so zu verrichten, daß das Linnen die behörige Dichte und Festigkeit erhalten, und der Linnenhändler und Kaufmann mit guter untadelhafter Waare versehen werden möge. So wird denen Kaufleuten und Linnenhändlern in denen Städten und auf dem Lande hiermit zugleich sub poena arbitraria aufgegeben, nach ihren geleisteten Huldigungspflichten dahin zu sehen, daß das Linnen in vorbeschriebener guter Qualität verfertigt und zum Verkauf gebracht werden müsse, im widrigen Fal aber denjenigen, welcher schlechtes und tadelhaftes Linnen zum Verkauf bringet, sofort der Obrigkeit anzuzeigen, und das schlechte Linnen nicht nur arretiren, sondern auch nach untersuchten der Sache Umständen dasselbe zum Besten der Armen confisciren zu lassen; dafern auch der Kaufman und Linnenhändler einen solchen Unterschleif aus gewinsüchtigen Absichten verschweigen, und verdunkeln helfen wolte, und darüber betreten und dessen überführet würde, so sol das Linnen nicht allein confisciret, sondern der Uebertreter auch mit dem vierfachen Wehrt des Linnens in favorem pauperum, oder dem Befinden nach, mit dem Zuchthause bestrafet werden. Auf daß es aber auch zu Beförderung der Linnenfabriken an gutem tüchtigen Garn nicht ermangeln möge, so wird das Spinnen des sogenannten Woltgarn gänzlich, der Garnhandel außer Landes auch, ausgenommen in so weit solches im Lande entbehrlich, und nicht abzusezen ist, verboten, denen Garnhändlern hingegen zugleich aber auch aufgegeben, denen armen Leuten den wahren Wehrt des Garns zu bezahlen, dieselbe
nicht

nicht vergeblich damit herum, noch durch alzeigennütziges Abknappen, Gottes Unsegen sich zu ziehen. Gleichwie diese Verordnung nun die Beförderung der allgemeinen Landes Wohlfahrt, und eines jeden Unterthanen Nahrungsverbesserung zum Gegenstand hat, so mit auf die Aufrechthaltung des ohrentbehrlichen Linnenhandels abzielt; Also versehen Wir Uns auch zu Unsern Unterthanen, daß ein jeder sein eigenes Wohl bedenkend sich nach möglicher Treue und Sorgfalt befeßigen werde, den Endzweck dieser Verordnung zu erreichen; befehlen dagegen Unsern Drostern und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Råthen in denen Städten, über diese Verordnung nicht weniger pflichtmäßig zu halten, und auf deren genaue Befolgung selber zu sehen, als durch die Unterbediente fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zur comminirten Strafe zu ziehen oder anzuzeigen, somit darunter nichts ermangeln zu lassen. Damit diese Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen, und jeder sich darnach richten möge, sol selbige nicht nur zum öffentlichen Druck befördert, von denen Canzeln publiciret, sondern auch an denen Amts- und Rathsstuben, auch sonst gewöhnlicher Orten angeschlagen werden. Gegeben auf Unserer Residenz Deimold den 17 März 1767.

